

# **Gesellschaftsvertrag**

der

Städtische Werke Schwabach GmbH

(3. Entwurfsfassung)

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Städtische Werke Schwabach GmbH“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schwabach.

## **§ 2**

### **Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt für die Dauer ihres Bestehens den öffentlichen Zweck, die Versorgung der Gemeinde Schwabach mit folgenden im Allgemeininteresse liegenden kommunalen Leistungen sicherzustellen:
  - die Lieferung und Erzeugung von Strom, Gas, Wasser und Wärme;
  - die Errichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) der Stadt Schwabach im Rahmen des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg;
  - die Errichtung und den Betrieb technischer Einrichtungen im Bereich ÖPNV;
  - die Bewirtschaftung von Parkflächen und die Planung, Errichtung, Betrieb und Bewirtschaftung von Parkhäusern, Tiefgaragen und Garagenstellplätzen sowie öffentlichen Toilettenanlagen;
  - die Planung, Errichtung, Betrieb und Bewirtschaftung von Schwimmbädern als öffentliche Einrichtung nach Art. 57 der Gemeindeordnung;
  - Nachsorge und Betrieb der Deponie der Stadt Schwabach;
  - der Betrieb einer Kompostieranlage und einer Bioabfallvergärungsanlage;
  - Fäkalschlamm Entsorgung für Kleinkläranlagen und Klärgruben aufgrund der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Schwabach;
  - Übernahme von Facility-Management-Leistungen bei städtischen Liegenschaften und Liegenschaften der Beteiligungen der Stadt Schwabach;
  - Erbringen von Dienstleistungen innerhalb der kommunalen Aufgabenfelder.

2. Zu diesem Zweck ist der Gegenstand der Gesellschaft für das Gebiet der Stadt Schwabach und, soweit kommunalrechtlich zulässig, auch darüber hinaus, das Halten, Verwalten und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt Schwabach, insbesondere der Beteiligung an der Stadtverkehr Schwabach GmbH, der Stadtwerke Schwabach GmbH, der Stadtbäder Schwabach GmbH und der Stadtdienste Schwabach GmbH.
  
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Dazu zählt auch die Erbringung von zentralen Dienstleistungen an verbundene Unternehmen (z.B. EDV-Leistungen). Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
  
4. Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Errichtung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen, die gesetzlichen Vorgaben wie insbesondere die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie die Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
  
5. Die Stadt Schwabach übt über die Gesellschaft, die im Wesentlichen für die Stadt Schwabach tätig wird, eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
  
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Stammkapital und Geschäftsanteile**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 3.500.000,-- (in Worten: dreimillionenfünfhunderttausend Euro).
  
2. Die Stadt Schwabach hält den einzigen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von EURO 3.500.000,--.

## **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (die „**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung**“). Darin kann sie die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern festlegen.
5. Jeder Geschäftsführer ist vertraglich zu verpflichten, sein Einverständnis mit der Veröffentlichung seiner Bezüge zu erklären.
6. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dies ist durch ein geeignetes Risikomanagementsystem sicherzustellen.
7. Die Geschäftsführung unterstützt die Stadt Schwabach bei der Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes. Hierzu stellt sie auf Anforderung insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu Verfügung.
8. Die Geschäftsführer unterrichten den Aufsichtsratsvorsitzenden über die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

1. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes und des § 52 GmbHG keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Die von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bestimmt auch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
  
3. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) Der Oberbürgermeister der Stadt Schwabach oder ein mit seinem Einverständnis von der Stadt Schwabach bestelltes Stadtratsmitglied;
  
  - b) zwei von der Stadt Schwabach bestellte berufsmäßige Stadträte bzw. sonstige Mitarbeiter der Stadt Schwabach;
  
  - c) neun von der Stadt Schwabach bestellte Mitglieder des Stadtrats der Stadt Schwabach;
  
  - d) ein Vertreter der Beschäftigten der Städtische Werke Schwabach GmbH oder deren verbundener Unternehmen; der Arbeitnehmer wird von den Beschäftigten direkt gewählt.
  
4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet:
  - a) beim Oberbürgermeister mit dem Ablauf seiner Wahlperiode, bei den sonstigen Vertretern der Stadt Schwabach – auch bei dem mit Einverständnis des Oberbürgermeisters von der Stadt Schwabach bestellten Stadtratsmitglieds nach Ziffer 3 lit. a – und bei dem Arbeitnehmervertreter mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates;
  
  - b) durch Kündigung seitens des bestellten Mitglieds, die jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen kann;
  
  - c) mit dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds aus dem Stadtrat der Stadt Schwabach, der Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit der Stadt Schwabach oder dem Ausscheiden des Arbeitnehmervertreters aus der Städtische Werke Schwabach GmbH oder deren verbundenen Unternehmen;
  
  - d) durch jederzeit möglichen Widerruf der Entsendung des bestellten Aufsichtsratsmitglieds durch die Stadt Schwabach in den Fällen der Ziffer 3 lit. b und c oder durch Widerruf der Wahl durch die Beschäftigten der Stadtwerke Schwabach GmbH sowie deren verbundenen Unternehmen im Falle der Ziffer 3 lit. d. Der Widerruf der Entsendung des nach Ziffer 3 lit. a bestellten

Stadtratmitglieds ist nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Schwabach zulässig.

In allen diesen Fällen entsendet der Gesellschafter oder wählt die Versammlung der Beschäftigten für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrates einen Nachfolger für den von ihm entsandten Aufsichtsrat.

5. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Geschäftsführer, dauernder Stellvertreter eines Geschäftsführers, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens sein.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht nur aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied wahrnehmen lassen.
7. Die Stadt Schwabach ist berechtigt, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, den von ihr entsandten Mitgliedern im Aufsichtsrat Weisungen zu erteilen.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während der Dauer ihrer Amtszeit und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle ihrer Natur nach vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zum Stillschweigen zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Schwabach bzw. das mit seinem Einverständnis von der Stadt Schwabach bestellte Stadtratsmitglied ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
2. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäftsordnung erfordert oder wenn es von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
3. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

4. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung können beantragen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung zu dieser Sitzung ist mit Zustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis zu versehen. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, worauf in der zweiten Einladung hinzuweisen ist.
7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens in Textform gefasst werden, wenn die Aufsichtsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit dem zustimmen.
9. Über Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und auf Verlangen von Aufsichtsratsmitgliedern eingesehen werden kann. Die Protokolle der Aufsichtsratsitzung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzusenden.
10. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Städtische Werke Schwabach GmbH“ abgegeben.

## **§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Das Überwachungsrecht bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der von der Geschäftsführung

getroffenen Maßnahmen. Der Aufsichtsrat kann sich bei seiner Überwachungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schwabach bedienen. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er bestellt den Abschlussprüfer.

- b) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat folgende Berichts- und Informationsrechte:
    - aa) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft aber auch für die Lage des verbundenen Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können.
    - bb) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind rechtzeitig und auf Verlangen in Textform zu erstatten.
    - cc) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.
  - c) Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht, den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung, der die Verwendung des Bilanzgewinns, den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes betrifft, sowie die Entlastung der Geschäftsführung. Er ist für den Abschluss und die Änderung der Geschäftsführeranstellungsverträge mit den von der Gesellschafterversammlung bestellten Geschäftsführern zuständig.
  - d) Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;

- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung festzusetzender Betrag überschritten wird;
  - c) Aufnahme von Darlehen (ausgenommen solcher von verbundenen Unternehmen), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
  - d) Schenkungen, Hingabe von Darlehen (ausgenommen solcher an verbundene Unternehmen), Verzicht auf Forderungen, Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche der Gesellschaft, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
  - e) alle Angelegenheiten in Bezug auf Beteiligungsunternehmen, bei denen die Gesellschaft mehr als 25 % der Anteile hält; bei Beteiligungsunternehmen mit einer geringeren Beteiligung der Gesellschaft nur in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung oder soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
  - f) Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - g) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, soweit eine in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung festzusetzende Vergütungsgruppe überschritten wird.
3. Die Gesellschafterversammlung kann mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung einen Katalog von weiteren Geschäften beschließen, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf.
4. Verweigert der Aufsichtsrat seine nach Ziffer 2 oder 3 erforderliche Zustimmung, kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.
5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden) selbstständig handeln. Dies gilt

nicht für Fälle gemäß vorstehender Ziffer 2 lit. a, e und f. Die Eilentscheidung und ihre Gründe sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

6. Die Gesellschafterversammlung kann in Einzelfällen mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit beschließen, dass sie selbst anstelle des Aufsichtsrates tätig wird und die erforderlichen Entscheidungen trifft (ad-hoc-Entscheidungsrecht). Dies gilt jedoch nicht für die Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrates nach Ziff. 1 lit. a.

## **§ 9**

### **Interessenkollisionen und Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern**

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem öffentlichen Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Der Aufsichtsrat informiert die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
3. Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer öffentlicher Funktion ein Gutachten abgegeben hat.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Aufsichtsrat in Abwesenheit des persönlich Beteiligten.

Die Mitwirkung eines persönlich Beteiligten hat die Unwirksamkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

4. Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab. Bei dem Beschluss des Aufsichtsrates über die Zustimmung hat das persönlich beteiligte Aufsichtsratsmitglied kein Stimmrecht.

5. Gewährt die Gesellschaft auf Grund eines solchen Vertrags dem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Aufsichtsratsmitglieds gegen die Gesellschaft auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.
6. Im Falle einer Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder findet § 115 AktG Anwendung.

## **§ 10**

### **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

1. Der von den Gesellschaftern dazu bestimmte Gesellschaftsvertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
2. Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Versammlung ist zudem einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz oder den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vorgeschrieben ist, oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Geschäftsführung ist auch zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Gesellschafter die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangt.
3. Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Tagesordnung, Tagungsort, Tagungszeit sind in der Einladung mitzuteilen. Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne jede Einschränkung beschlussfähig, worauf in der zweiten Einladung hinzuweisen ist.
5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Je Euro 1,-- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst; sie können jedoch auch schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind.
7. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. bei schriftlicher Beschlussfassung von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.
8. Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, so hat er unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.
9. Gesellschafterversammlungen können unter Verzicht auf sämtliche nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz vorgesehenen Form- und Fristenfordernisse abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

## **§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über:

- a) die Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder Teile derselben;
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- c) die Aufwandsentschädigung als pauschale Vergütung des Zeitaufwandes und der Auslagen für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- d) die Bestellung und Abberufung der nach Maßgabe des § 6 ausgewählten Mitglieder des Aufsichtsrates;
- e) die Verwendung des Bilanzgewinns und Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes;
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- g) die Übernahme neuer Aufgaben sowie Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des öffentlichen Zwecks und des Unternehmensgegenstandes oder die

Aufgabe von Tätigkeitsgebieten, sofern diese Änderungen von wesentlicher Bedeutung sind;

- h) die Übernahme weiterer sowie die Erweiterung bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen;
- i) über die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
- j) das Abstimmungsverhalten der Gesellschaft bei Gesellschafterbeschlüssen über die vorstehenden lit. a) bis i) sowie über die Verfügung von Geschäftsanteilen in verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften, bei denen die Gesellschaft mehr als 25 % der Anteile hält.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erforderlich.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklungen des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

## **§ 13 Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlageplan für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Erstellung und Prüfung sind die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG und eine

Erweiterung der Berichtspflichten des Abschlussprüfers nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu erstrecken.

2. Nach Eingang des Prüfungsberichts haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen.
3. Der Stadt Schwabach und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Schwabach ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. § 51 a GmbHG gilt entsprechend.

#### **§ 14**

#### **Verdeckte Gewinnverwendung**

Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertraglich oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die Bilanzen der Gesellschaft sind durch Aktivierung des Rückforderungsanspruchs zu berichtigen.

#### **§ 15**

#### **Bekanntmachung**

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schwabach, unbeschadet anderer gesetzlicher Bekanntmachungspflichten.

#### **§ 16**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.

**§ 17**  
**Kosten**

Der Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts-, sowie eventuelle Anwalts- und Steuerberatungskosten) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 5.000,- übernommen. Ein darüber hinaus gehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern getragen.